

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Chemie**

vom 16. August 2001

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung**
- § 2 Diplomgrad**
- § 3 Regelstudienzeit, Prüfungen**
- § 4 Prüfungsausschuß**
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

### **II. Orientierungsprüfung**

- § 8 Umfang und Art der Prüfung**

### **III. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 10 Zulassungsverfahren**
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**
- § 12 Mündliche Prüfung**
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**
- § 15 Zeugnis**

### **IV. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung**
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung**
- § 18 Freiversuch**
- § 19 Diplomarbeit**
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**
- § 21 Zusatzfächer**
- § 22 Bewertung der Leistungen**

**§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung****§ 24 Zeugnis****§ 25 Diplomurkunde****V. Schlußbestimmungen****§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung****§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten****§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen****I. Allgemeines****§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Diplomstudiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Chemikerin" bzw. "Diplom-Chemiker" (Abk.: Dipl.-Chem.).

**§ 3 Regelstudienzeit, Prüfungen**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 220 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung, der Diplom-Vorprüfung die Orientierungsprüfung voraus.
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen; sie kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf entsprechenden Antrag.
- (5) Nicht als Semester im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 Universitätsgesetz, Zeiten, in denen die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist sowie Zeiten, in denen die oder der Studierende für einen anderen Studiengang eingeschrieben war.

#### **§ 4 Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie und je zwei Professorinnen oder Professoren der Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestellt. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Versammlung aller Prüferinnen und Prüfer des Faches Chemie vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung widerruflich der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, dürfen nur Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereiches Chemie sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungen im Fach Physik (Diplom-Vorprüfung) und im Wahlpflichtfach (Diplomprüfung) werden vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät bestellt.
- (3) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Abschlußprüfung im jeweiligen Fach abgelegt haben und an der Universität Heidelberg oder an einer wissenschaftlichen Einrichtung, an der Prüfungsberechtigte tätig sind, beschäftigt sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.
- (5) Alle Prüfenden, die an einer Prüfung beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Chemie an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe

müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Orientierungsprüfung

### § 8 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Abschlußkolloquium des Anorganisch-Chemischen Grundpraktikums (qualitativer Teil) gemäß § 9 Nummer 2 Spiegelstrich 1. Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Für die Bewertung der Orientierungsprüfung gilt § 13 entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten für die Orientierungsprüfung die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungen entsprechend.

## III. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. nachweist, daß er erfolgreich an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
  - Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum
  - Organisch-Chemisches Grundpraktikum
  - Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum
  - Biologisch-Chemisches Grundpraktikum
  - Physikalisches Praktikum
  - Physik (Vorlesung mit Übungen)
  - Mathematik für Naturwissenschaftler (Vorlesung mit Übungen)
  - Einführung in die Physikalische Chemie (Vorlesung mit Übungen)
  - Sicherheit in der Chemie (Pflichtvorlesung mit Klausur)
3. seinen Prüfungsanspruch gemäß dieser Prüfungsordnung nicht verloren hat,
4. mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben ist.

## § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Chemie oder eine vergleichbare Prüfung in einem verwandten Studiengang<sup>1</sup> nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde sowie darüber, ob der Prüfling sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Ist es der oder dem Antragstellenden nicht möglich, eine nach Absatz 1

---

<sup>1</sup> als verwandt gelten z.B. Lehramt Chemie, Biochemie, Chemieingenieur

erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann diese Entscheidung widerruflich der oder dem Vorsitzenden übertragen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Chemie oder eine vergleichbare Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich im Diplomstudiengang Chemie oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
  - a) Anorganische Chemie
  - b) Organische Chemie
  - c) Physikalische Chemie
  - d) Physik.
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der in § 9 Nummer 2 genannten Lehrveranstaltungen sowie am Inhalt der folgenden Vorlesungen:

Allgemeine und Anorganische Chemie



Analytische Chemie  
Anorganische Strukturchemie  
Organische Chemie

- (4) Die Prüfungen in den chemischen Fächern sind an unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen eines Semesters abzulegen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfung in Physik kann zeitlich vorgezogen werden, andernfalls soll sie spätestens zwei Monate nach Abschluß der Prüfungen in den chemischen Fächern abgelegt sein. Wenn die Diplom-Vorprüfung mit einem der chemischen Fächer bereits im 4. Semester begonnen wird, so darf die vorlesungsfreie Zeit zwischen den einzelnen Prüfungen liegen.

## § 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfungen werden in den drei chemischen Fächern (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) als Einzelprüfungen jeweils vor zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt (Kollegialprüfung). Die Prüfungen im Fach Physik können stattdessen auch als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt werden. Bei einer Kollegialprüfung hört die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note die anderen an einer kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Prüfungen dauern je Prüfling und Fach etwa 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis jeder Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Ergebnis jeder Fachprüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben und zu begründen.
- (5) Bei den Prüfungen können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Es wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten errechnet. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
von 1,6 bis 2,5 = gut  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens 2 Wochen bzw. spätestens 6 Monate nach dem Datum der nichtbestandenen Prüfung stattfinden. Wird

diese Frist überschritten, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### **§ 15 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 16 Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Chemie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden hat oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:

- Anorganisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum
- Organisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum
- Physikalisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum
- Übungen zu den Zyklusvorlesung "Einführung in die Quantentheorie" sowie zu zwei weiteren Zyklusvorlesungen in Physikalischer Chemie
- Toxikologie für Naturwissenschaftler und Pharmazeuten
- Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches

(2) Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

### **§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) mündlichen Fachprüfungen
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Fächer der mündlichen Diplomprüfungen sind:

- a) Anorganische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Wahlpflichtfach

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der in § 16 Abs. 1 Ziffer 3 genannten sowie an dem der folgenden Lehrveranstaltungen:

Anorganische Chemie: Die vom Prüfling gewählten drei Zyklusvorlesungen und zwei ergänzenden Vorlesungen

Organische Chemie: Die vom Prüfling gewählten drei Zyklusvorlesungen und zwei ergänzenden Vorlesungen

Physikalische Chemie: Die vom Prüfling gewählten vier Zyklusvorlesungen.

(4) Das Wahlpflichtfach wird von der oder dem zu Prüfenden aus den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fächern gewählt. Ein anderes Wahlpflichtfach kann nur in Ausnahmefällen gewählt werden und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Anforderungen im Wahlpflichtfach sind in ihrer Breite geringer als die der drei anderen Prü-

fungsfächer. Sie orientieren sich am Besuch einer mindestens zweistündigen Vorlesung einführender Art, eines Praktikums von bis zu sechs Semesterwochenstunden (bzw. einer Übung bei theoretischen Fächern) und eines Seminars. Der Prüfungsinhalt des Wahlpflichtfaches muß deutlich gegen die Prüfungsinhalte der chemischen Prüfungsfächer abgegrenzt sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die Einhaltung dieser Bedingung.

- (5) Die mündlichen Prüfungen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sind an unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen eines Semesters abzulegen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wenn die Diplomprüfung bereits im 8. Semester mit einem der chemischen Fächer begonnen wird, so darf die vorlesungsfreie Zeit zwischen den einzelnen Prüfungen liegen. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden; sie muß spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfungen in den chemischen Fächern abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf entsprechenden Antrag.
- (6) Die Prüfungen werden in den drei chemischen Fächern (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) als Einzelprüfungen jeweils vor zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt (Kollegialprüfung). Die Prüfungen im Wahlpflichtfach können stattdessen auch als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt werden. Bei einer Kollegialprüfung hört die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer.
- (7) Die Prüfung dauert in den einzelnen Fächern je Prüfling etwa 40 Minuten.
- (8) Im übrigen gelten § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## § 18 Freiversuch

- (1) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern Anorganische, Organische Chemie und Physikalische Chemie, die spätestens zu Beginn des 9. Semesters (d.h. bis einschließlich dem dritten Prüfungstermin in der Vorlesungszeit) abgelegt werden, gilt:
  - a) Falls eine dieser drei Prüfungen nicht bestanden wird, so wird die Gesamtprüfung auf Antrag nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch). Die Prüfung im Wahlpflichtfach wird davon nicht berührt.
  - b) Sind alle drei Fachprüfungen im Rahmen des Freiversuches bestan-

den, können diese innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die bessere Note gilt.

- (2) Für die mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach, die spätestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt wird, gilt:
  - a) Wird diese Prüfung nicht bestanden, so wird sie auf Antrag nicht als Prüfungsversuch gewertet.
  - b) Ist die Fachprüfung im Rahmen des Freiversuches bestanden, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

### **§ 19 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach den bestandenen mündlichen Fachprüfungen ausgegeben werden. Die Diplomarbeit ist spätestens einen Monat nach Bestehen der letzten mündlichen Fachprüfung zu beginnen. Ausnahmen von dieser Bestimmung müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Bei Fristüberschreitung gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder in der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von jeder wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat, betreut werden. Die Diplomarbeit ist in der Regel in den chemischen Instituten der Fakultät anzufertigen. Die Anfertigung in einem anderen Institut der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling zum vorgesehenen Zeitpunkt (Absatz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu höchstens drei Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuß fristgemäß abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachbereich Chemie bewertet, die Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sein müssen. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Eine(r) der Prüfenden muß Professorin oder Professor sein. Die erste Bewertung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer erstellt werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Weichen die Bewertungen voneinander ab, so setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören der beiden Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen von deren Vorschlägen die Note der Diplomarbeit fest.

## **§ 21 Zusatzfächer**

- (1) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an das Zusatzfach müssen den Anforderungen des Wahlpflichtfaches entsprechen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.
- (2) Es wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten der vier Prüfungsfächer und der Diplomarbeit. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen und der Gesamtnote 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## § 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei der Note "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung ist nur möglich, wenn in jedem der drei anderen Prüfungsfächer mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung muß spätestens 6 Monate nach dem Datum der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein; die Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit muß spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe über das Nichtbestehen begonnen sein. Bei Versäumen der genannten Fristen wird die noch ausstehende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## § 24 Zeugnis

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Tag der Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß).
- (2) Im übrigen gilt § 15 Abs. 2-4 entsprechend.



## **§ 25 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Chemikerin" bzw. "Diplom-Chemiker" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV.Schlußbestimmungen**

### **§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunter-

lagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie vom 15. Januar 1988 (W.u.K 1988, S. 62), zuletzt geändert am 07.06.1994 (W.u.F. 1994, S. 325) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, können die Diplom-Vorprüfung auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1988 ablegen. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, findet auf Antrag noch drei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfungsordnung vom 15. Januar 1988 Anwendung.

## **Anlage gem. DPO § 17 Abs. 4 S. 1**

### **Wahlpflichtfächer**

Das Wahlpflichtfach kann aus folgenden Gebieten gewählt werden:

Astronomie

Betriebswirtschaftslehre

Teilgebiete der Biologie:

Botanik, Molekularbiologie, Ökologie, Zellbiologie, Zoologie

Teilgebiete der Chemie:

Biochemie, Radiochemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie

Geologie

Hygiene

Informatik

Jura

Mathematik

Mineralogie, Kristallographie

Pharmakologie und Toxikologie

Teilgebiete der Pharmazie:

Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie

Physik

Physiologie

Umweltgeochemie

Volkswirtschaftslehre

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 429, geändert am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 89) und am 12. Mai 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2003, S. 253).